

Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.12.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.



Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Prüfung der Finanzsoftware

Drs. Nr. 354/21

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Prüfung der Finanzsoftware

Verfasser: Guido Kämmerling, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsauftrag.....	4
Prüfhistorie	5
Prüfungsauftakt.....	5
Unterlagen und Anlagen.....	8
Anlagen	9
Veröffentlichung.....	9

Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 102 GO den **Jahresabschluss** zu prüfen. In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind (§ 102 Abs. 3 GO). Dies umfasst insbesondere die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Ausdrücklich ist die Rechnungsprüfung auch für die Prüfung der **Finanzbuchhaltung** und der **Zahlungsabwicklung** zuständig (§ 104 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GO).

Gleichzeitig sind im Rahmen der *Allgemeinen Verwaltungsprüfungen* auch die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** zu überprüfen (§§ 104 Abs. 2 GO, 75 GO). Ebenso ist die Rechnungsprüfung für die Prüfung der *Wirksamkeit interner Kontrollen* im Rahmen des **internen Kontrollsystems (IKS)** zuständig (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO).

Einen besonderen Prüfauftrag enthält § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO. Danach ist weitere Aufgabe der Rechnungsprüfung bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die **Prüfung der Programme** vor ihrer Anwendung.

Mit dem 2. NKFVG wurde außerdem eine neue Bestimmung in § 94 Abs. 2 GO aufgenommen.

*Für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dürfen nur Fachprogramme verwendet werden, die von der **Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen** zugelassen sind. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Fachprogramme nach wesentlichen Programmänderungen. Die Gültigkeit der Zulassung soll befristet werden. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Zulassung. Die technischen Standards, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Programmzulassung zu erfüllen, werden von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch niedergelegt.*

Prüfhistorie

Prüfungen der Finanzsoftware im Jahre 2012

Eine umfangreiche Prüfung der Finanzsoftware erfolgte im Jahre 2012 und wurde im **Verwaltungsprüfbericht 2011/2012** dokumentiert (Drs. Nr. 284/12).

Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass die eingesetzte Software in den wenigsten Fällen gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt worden sind.

Aktualisierung im Jahre 2017

Im **Jahre 2017** erfolgte im Rahmen eines Prüfcontrollings eine erneute interne Abfrage zur Aktualisierung der Daten. Diese wurde verwaltungsseitig durch Vorlage einer neuen Übersicht dargestellt.

Prüfungsauftakt

Im Zuge eines weiteren **Prüfcontrollings**, aufgrund neuerer **Entwicklungen** der vergangenen Jahre, aber auch im Hinblick auf die geplante **Digitalisierung** der Verwaltung oder der Einführung eines *digitalen Haushalts* war eine erneute Überprüfung der Finanzsoftware angezeigt.

Mit Auftaktschreiben vom 12.07.2021 wurde die Verwaltung gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten bzw. angeforderte Unterlagen zu übersenden.

1. Es wird um Vorlage einer aktuellen **Übersicht** der in der Kreisverwaltung eingesetzten (Finanz)Software ersucht (⇒ vergleichbar Übersichten aus 2012 bzw. 2017).
2. Welche Produkte der Finanzsoftware wurden *nach* der Prüfung 2012 bzw. der Abfrage 2017 **neu** angeschafft.
3. Wurden Produkte der Finanzsoftware (nach der Prüfung 2012) der **Rechnungsprüfung** zur Prüfung vorgelegt?

4. Welche Produkte der Finanzsoftware werden innerhalb der **Kreisverwaltung** und welche über die **regioIT** gehostet/verwaltet?
5. Liegen für einzelne Finanzprogramme **Zertifikate** o.ä. (seitens der regioIT) vor ?
6. Gem. § 94 Abs. 2 GO werden künftig Fachprogramme von der **GPA NRW** zugelassen. Gibt es hierzu bereits Anwendungsfälle in der Kreisverwaltung oder Planungen zur entsprechenden Umsetzung dieser Vorgaben?
7. Soweit der „**digitale Haushalt**“ ein Finanzprogramm i.S.d. § 104 GO darstellt, ist dieses vor Einsatz in der Verwaltung der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 nahm die **Verwaltung** zu den Fragen wie folgt Stellung:

- 1) Es wird um Vorlage einer aktuellen Übersicht der in der Kreisverwaltung eingesetzten (Finanz)Software ersucht (vergleichbar Übersichten aus 2012 bzw. 2017).

*Die in 2017 erstellte Übersicht hat weiterhin Gültigkeit. Sie liegt dem Schreiben als Anlage bei. Es wurde darüber hinaus **keine weitere** Software im Kontext von Finanzangelegenheiten eingeführt.*

- 2) Welche Produkte der Finanzsoftware wurden nach der Prüfung 2012 bzw. der Abfrage 2017 neu angeschafft.

*Nach 2012 bzw. 2017 wurde **keine** Finanzsoftware neu angeschafft.*

- 3) Wurden Produkte der Finanzsoftware (nach der Prüfung 2012) der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt?

Durch eine fehlende Neuanschaffung entfällt eine Beantwortung dieser Frage.

- 4) Welche Produkte der Finanzsoftware werden innerhalb der Kreisverwaltung und welche über die regioIT gehostet/verwaltet?

Produkte, die über Drittanbieter eingekauft wurden, werden i. d. R. auf der Infrastruktur der regio iT gehostet, die Verwaltung erfolgt bei der Kreisverwaltung Düren selbst.

Eigenprogrammierungen liegen zumeist auf Servern innerhalb der Kreisverwaltung, werden aktuell jedoch sukzessive auf Server der regio iT migriert. Als Übersicht liegt diesem Schreiben eine konkrete Zuordnung der einzelnen Produkte bei.

- 5) Liegen für einzelne Finanzprogramme Zertifikate o.ä. (seitens der regioIT) vor?

Die gewünschten Unterlagen können Sie der Anlage entnehmen.

- 6) Gem. § 94 GO werden künftig Fachprogramme von der GPA NRW zugelassen. Gibt es hierzu bereits Anwendungsfälle in der Kreisverwaltung oder Planungen zur entsprechenden Umsetzung dieser Vorgaben?

Die GPA NRW wurde bereits mit der Prüfung der Finanzsoftware Axians Informa newsystem beauftragt. Die vorläufige Zulassung vom 04.01.2021 habe ich ebenfalls als Anlage beigelegt.

- 7) Soweit der "digitale Haushalt" ein Finanzprogramm i. S. d. § 104 GO darstellt, ist dieses vor Einsatz in der Verwaltung der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Axians IKVS ist aus Sicht der Verwaltung keine Software im Sinne des § 104 Abs. 1 GO, da es sich bei den im Kreis Düren zum Einsatz kommenden Modulen lediglich um ein "Darstellungstool" handelt. Zu diesem Zweck wird nur eine unidirektionale Schnittstelle von Axians Infoma newsystem nach Axians IKVS aktiviert, die Finanzbuchhaltungssoftware Axians Infoma newsystem kann durch das

Darstellungstool nicht verändert werden und enthält auch weiterhin alle die Finanzbuchhaltung/Rechnungslegung betreffenden Zahlen.

Unterlagen und Anlagen

Die Rechnungsprüfung hat die durch die Verwaltung vorgelegten Unterlagen einer *summarischen* Prüfung unterzogen.

Als Anlage¹ zu diesem Bericht ist zunächst auf die verwaltungsseitige **Gesamtliste** aller (Finanz)Programme hinzuweisen.

Sodann wurden verwaltungsseitig u.a. vorgelegt:

- Übersicht der Programme, Hersteller, Hosting etc.
- Softwarebescheinigung Microsoft Dynamics NAV 2017, Teilgebiet Finanzbuchhaltung
- Zertifikat Infoma Axians Infoma GmbH
- Bescheinigung audit-kommunal Vor-Ort-Prüfung Infoma Rechnungsflow
- Axians Sicherheitsüberprüfungen Rechnungsflow
- Zertifikat TÜV Informationstechnik GmbH Infoma newssystem, Version 7
- GPA NRW Vorläufige Zulassung Fachprogramm Infoma newssystem nach § 94 GO vom 04.01.2021

Für das „Hauptprogramm“ der Finanzbuchhaltung, Infoma, liegen verschiedenartige Zertifikate und eine vorläufige Zulassung durch die GPA NRW vor.

Die GPA NRW hat mit der vorläufigen Zulassung gleichzeitig das ordentliche Zulassungsverfahren begonnen. Dies bleibt weiterhin abzuwarten. Die Verwaltung ist verpflichtet, Änderungen, Anpassungen, Verbesserungen, Funktionserweiterung u.v.m. der GPA NRW entsprechend mitzuteilen.

¹ Nur in der digitalen Fassung dieses Berichts.

Prüfbemerkung

Die Darstellung sämtlicher in der Verwaltung eingesetzter Fachanwendungen ist transparent und nachvollziehbar. Änderungen zu 2012/2017 haben sich nach Aussagen der Verwaltung nicht ergeben.

Ausgewählte Zertifikate wurden verwaltungsseitig vorgelegt. Insbesondere bestehen hinsichtlich des Einsatzes der Anwendung *Infoma* keine Bedenken.

Im Rahmen eines ordentlichen Zulassungsverfahrens bleibt die endgültige Zulassung von *Infoma* durch die GPA NRW abzuwarten.

Die Verwaltung ist gehalten, bei künftigen Neuanschaffungen, Änderungen oder Erweiterungen sowohl das RPA (§ 104 GO) als auch (ggfs.) die GPA NRW (§ 94 GO) entsprechend einzubinden.

Gegen die Auffassung der Verwaltung, beim „digitalen Haushalt“ (Axians IKVS) handele es sich nicht um ein Finanz- sondern ein Darstellungsprogramm, bestehen keine Bedenken.

Prüfungsbeanstandungen haben sich *nicht* ergeben.

Anlagen

Die in diesem Bericht aufgeführten Anlagen wurden aus Kosten- und aus Umweltgründen lediglich in der *elektronischen* Fassung dieses Prüfberichts (SDNet) abgelegt.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten. Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).